

Neues Datenschutzrecht (3)

Rechtsanwalt Dr. Frank Weller aus Hohenahr begleitet die Arbeit des Freiwilligenzentrums Mittelhessen seit vielen Jahren. An dieser Stelle gibt er Tipps für Praktiker.

Ab dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in den Staaten der Europäischen Union (EU). Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bleibt zwar neben der DS-GVO bestehen, wurde jedoch in weiten Bereichen neu gefasst, weil es lediglich noch solche Punkte regeln darf, bei denen die DS-GVO eine Regelungslücke aufweist oder dem nationalen Gesetzgeber ergänzende Regelungen erlaubt. Auf die DS-GVO und deren Auswirkungen auf Vereine hatte ich bereits in zwei Kolumnen aufmerksam gemacht (15.12.2017 und 09.02.2018). Nun soll ein Blick auf die „Auftragsdatenverarbeitung“ geworfen werden.

Auch Vereine nutzen die Möglichkeit, Dienstleister in die Datenverarbeitung einzuschalten, z.B. zur Wartung der EDV und der Homepage, bei der Buchhaltung, der Gehaltsabrechnung oder im Zusammenhang mit steuerlichen Pflichten (Erstellung der Steuererklärung durch einen Steuerberater). In diesen Fällen übermittelt der Verein anderen Personen oder Unternehmen die von ihm erhobenen und gespeicherten personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, Spender, Arbeitnehmer etc., erlaubt das Abfragen der Daten durch Dritte und/oder gibt die Daten zwecks weiterer Verwendung an andere ab (zum Begriff der „Datenverarbeitung“ siehe § 4 Nr. 2 DS-GVO). In solchen und ähnlichen Fällen wird es sich meist um Auftragsdatenverarbeitung handeln.

Unter Auftragsdatenverarbeitung versteht man die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einen Auftragnehmer (Auftragsverarbeiter) gemäß den Weisungen des Auftraggebers (hier: der Verein) auf der Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Vertrags (Art. 28 f. DS-GVO). Der Verein gibt also seine Verantwortung nicht ab, sondern behält z.B. ein umfassendes Weisungs- und Kontrollrecht.

Der Verein muss den Auftragsverarbeiter sorgfältig auswählen, denn auch der Verein haftet für dessen Fehlverhalten. Also muss der Verein genau prüfen, ob und wie der Auftragsverarbeiter die Gewähr dafür bietet, die datenschutzrechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Was muss der Vertrag im Wesentlichen beinhalten? Zunächst die konkrete Festlegung von Art und Umfang des Auftrags, insbesondere die Beschreibung, welche Daten von welchen Personen Gegenstand der Auftragsdatenverarbeitung sein sollen. Weiter die Darlegung der Weisungsbefugnisse des Vereins und der Verpflichtung des Auftragsverarbeiters zur Vertraulichkeit sowie der Gewährleistung der technischen und organisatorischen Sicherheit der Datenverarbeitung. Auch weitgehende Kontrollrechte des Vereins müssen geregelt werden, etwa das Recht zur Durchführung unangemeldeter Kontrollen vor Ort. Außerdem muss der Vertrag Regelungen für den Fall seiner Beendigung einschließlich der Rückgabe oder Löschung von Daten enthalten.

Sowohl der Verein wie der Auftragsverarbeiter haften gegenüber den Inhabern der Daten (siehe § 4 Nr. 1 DS-GVO), wenn sie gegen ihre jeweiligen Pflichten verstoßen. Daneben haftet der Verein für Fehlverhalten des Auftragsverarbeiters. Verein und Auftragsverarbeiter müssen bei Verstößen gegen die DS-GVO mit Geldbußen rechnen.

Noch Fragen? Bitte schreiben Sie an freiwilligenzentrum@mittelhessen.de